

Niederschrift

über die 4. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 23. Juni 2004, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, Vbgm. Ing. Andreas Binder, GR Johannes Breuß, Wilhelm Breuß, Annelies Brugger, Christine Egger, Erwin Haid, OSR Anton Kreidl, Martin Lechner, Johann Platzer, Katharina Schwankler, Walter Strasser und Andreas Wildauer;

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi;

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.25 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 26. Mai 2004;
- 2.) Beschlußfassung bezüglich der Novellierung der rechtskräftigen Müllabfuhrordnung;
- 3.) Gewerbeangelegenheit: Karl Strasser, Bahnhofstr. 1;
- 4.) Beschlußfassung über die Auflegung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes für die Marktgemeinde Zell am Ziller (1. Auflage);
- 5.) Genehmigung des Vertrages über den Erwerb der Gste. 439/4 und 545/1, KG. Zell am Ziller;
- 6.) Kabinen- und Tribünen-Neubau – Auftragsvergabe betreffend Baumeisterarbeiten;
- 7.) Subventionsangelegenheiten;
- 8.) Behandlung eines Antrages um Zuerkennung von Mietzinsbeihilfe;
- 9.) Genehmigung der Niederschrift über die 3. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 7. Juni 2004;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

zu 1.)

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 3. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 26. Mai 2004, zu genehmigen.

zu 2.)

Im Rahmen der am 24. September 2003 stattgefundenen 61. Gemeinderatssitzung erfolgte eine Novellierung der Zeller Müllabfuhrordnung in Form Präzisierung mittels Hinzufügen der Bezeichnung „Bioabfallbehälter“ sowie Angaben zum Rauminhalt der Bioabfallbehälter. Die in Aussicht genommene und in der Folge beschlossene Novelle wurde seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung einer Vorprüfung unterzogen und mittels Schreiben vom 10. September 2003, Zl. U-3288a/19, eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, daß die beabsichtigten Abänderungen gesetzeskonform sind und deshalb in die Verordnung integriert werden können. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2004 hat die Marktgemeinde Zell am Ziller die derart beschlossene und ordnungsgemäß kundgemachte Müllabfuhrordnung zur Verordnungsprüfung vorgelegt, worauf mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2003, Zl. U-3288a/21, die Nachricht erging, daß die zur Sammlung von Restmüll vorgesehenen Behältnisse mit lit. a bis g zu bezeichnen sind. Seitens der Gemeindeverwaltung wurde in diesem Zusammenhang neuerlich ein Entwurf erstellt und der Abteilung Umweltschutz zur Vorprüfung übermittelt, worauf mittels Schreiben vom 18. Mai 2004, Zl. U-3288a/24, die Benachrichtigung erging, daß gegen die Erlassung einer derart abgeänderten Verordnung keine Einwände bestehen.

Nach entsprechender Beratung wird nunmehr seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte Zeller Müllabfuhrordnung beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt. Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller, mit der die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Zell am Ziller geregelt wird (Zeller Müllabfuhrordnung 2004).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 23. Juni 2004 auf Grund des § 15 Absatz 3 Ziffer 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 in der gültigen Fassung des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (TAWG) vom 26. März 2003, LGBl 44/2003, in der gültigen Fassung, und auf Grund des § 2 Tiroler Abfallgebührengesetzes (TAGG), LGBl 76/1998, in der gültigen Fassung, nachstehende Müllabfuhrordnung erlassen:

Zeller Müllabfuhrordnung 2004 (ZMAO 2004)

§ 1

Allgemeine Grundsätze:

- (1) Der gesamte, im Bereich der Marktgemeinde Zell am Ziller anfallende Haushaltsmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Zell am Ziller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Zum Haushaltsmüll zählen auch jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.
- (4) Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.

- (5) Alle diese Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffend, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter, usw.

§ 2

Abfuhrbereich:

Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Marktgemeinde Zell am Ziller.

§ 3

Abfallbehälter:

- (1) Die Sammlung des Haushaltsmülls als Restmüll erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Form von Müllsäcken und Abfallbehältern. Die Abfallbehälter müssen so konstruiert sein, daß ohne größeren Aufwand eine reibungslose Entleerung durch ein Abfuhrunternehmen erfolgen kann. Die Abfallbehälter werden in folgenden Größen ausgegeben:

- a) Müllkübel 120 Liter Rauminhalt
- b) Müllkübel 240 Liter Rauminhalt
- c) Müllcontainer 770 Liter Rauminhalt
- d) Müllcontainer 1.100 Liter Rauminhalt
- e) Bioabfallbehälter 10 Liter Rauminhalt
- f) Bioabfallbehälter 25 Liter Rauminhalt
- g) Bioabfallbehälter 120 Liter Rauminhalt

Die Sammlung des Haushaltsmüll als Bioabfall:

- h) Bioabfallsäcke 8 Liter
- i) Bioabfallsäcke 10 Liter
- j) Bioabfallsäcke 15 Liter
- k) Bioabfallbehälter 120 Liter Rauminhalt

- (2) Die Abfallbehälter sind von der Marktgemeinde zu beziehen. Die Bioabfallsäcke sowie die Bioabfallbehälter sind zwingend von der Marktgemeinde zu beziehen.
- (3) Die Abfallbehälter sind von der Marktgemeinde zu Selbstkostenpreisen bereitzustellen. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die notwendigen Abfallbehälter anzuschaffen.
- (4) Alle Abfallbehälter die durch die Marktgemeinde oder durch ein beauftragtes Unternehmen entleert werden, sind von der Marktgemeinde zu erfassen und zu numerieren.
- (5) Die Abfallbehälter für Restmüll und die für Biomüll sind an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen an den vorgesehenen Standplätzen bereitzustellen.

§ 4

Aufstellungsort, Reinigung:

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, daß die Müllbehälter und -säcke innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, daß keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch üblen Geruch u. Lärm erfolgen kann und die Müllbehälter oder -säcke ordnungsgemäß benützt werden können.
- (2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke am Rande der Straße an einem von der Marktgemeinde festgelegten Platz so zur Abfuhr bereitzustellen, daß der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Behälter und Säcke ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert bzw. eingesammelt werden können.
- (3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, als daß sich der Deckel des Behälters ordentlich schließen läßt, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Der Müll in den Behältern und Säcken darf nur soweit verdichtet werden, daß er ohne Schwierigkeiten entleert werden kann, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Es wird nur jener Abfall entleert, der sich in den dafür vorgesehenen Behältnissen befindet. Flüssige Abfälle dürfen nicht in den Müllbehälter oder -sack eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
- (5) Das von der Marktgemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich ordnungsgemäßer Müllbereitstellung, Beschaffenheit der Müllbehälter usw. an Ort und Stelle vorzunehmen oder die Marktgemeinde darüber zu informieren.

§ 5

Müllabfuhr:

- (1) Die jeweiligen Abfuhrtermine werden von Jahr zu Jahr neu festgesetzt und der Bevölkerung durch ortsübliche Kundmachung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
- (3) Die Mindestabfuhrmengen für Restmüll und für Biomüll sind in der Zeller Abfallgebührenordnung geregelt.

§ 6

Sperrmüll:

- (1) Als Sperrmüll im Sinne dieser Verordnung gelten Abfälle, die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in den Müllbehältern gesammelt werden können z. B. Matratzen, Schier, Möbelstücke u. andere größere Sachen.
- (2) Der Sperrmüll kann zu den jeweils kundgemachten Sperrmüllabfuhrzeiten im Altstoffsammellager abgegeben werden.

§ 7

Wertstoffe:

Folgende Wertstoffe sind getrennt zu sammeln und ebenfalls im Altstoffsammellager zu den jeweils festgelegten Terminen abzugeben:

- (1) Altglas: Dazu gehören Weiß- und Buntglas jedoch nicht Porzellan, Steingutflaschen, Metalle, Drehverschlüsse, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen.
- (2) Altpapier: Zeitungen, Illustrierte, Bücher, Prospekte, Schreib- und Packpapier. Nicht zum Altpapier gehören: Kohlepapier, Thermopapier, Zellophan, Kunststoffolien, Milch-Getränkeverpackungen, verunreinigtes Papier.
- (3) Kartonagen: Sind vom übrigen Altpapier getrennt in einen dafür aufgestellten Container einzubringen.
- (4) a) Altmittel: Getränkedosen, Konservendosen, Aludosen, Verschlüsse, Tiernahrungsdosen u. a. Nicht zum Altmittel gehören: Spraydosen, Mineralöldosen.
b) Sonstiger Haushaltsschrott.
- (5) Alttextilien, Schuhe.
- (6) Styropor.
- (7) Problemstoffe: Altöle, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzen- u. Holzschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Farben und Lacke, Leergebinde mit Restinhalten, Laugen, Trockenbatterien, Leuchtstoff- und Neonröhren, Autobatterien, Fotochemikalien, Druckgaspackungen, ölhaltiger Abfall.

§ 8

Verpackungsmaterialien aus Kunststoff- oder Verbundmaterial:

Alle Kunststoff- oder Verbundmaterialverpackungen werden getrennt gesammelt. Die Sammlung erfolgt in Form des "Gelben Sackes" an den vorgegebenen Terminen.

Die Gelben Säcke sind zur Abholung am Aufstellungsort, geregelt im § 4, an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzuhalten.

Folgende Stoffe werden in den "Gelben Sack" eingebracht: Getränkeflaschen, Säcke, Beutel, Kanister, Waschmittel-, Shampooflaschen, Joghurtbecher, Haushaltsfolien, Kunststofftragetaschen, Milch-, Getränkeverpackungen, Suppen-, Kaffeeverpackungen u. a.

Nicht in den Gelben Sack gehören: Babywindeln, Hygieneartikel, Sandalen, Schuhe, Regenmantel, Strumpfhosen, Gummihandschuhe, Kabelreste, Schaumstoffe, Bodenbeläge usw.

§ 9

Kompostierbare Abfälle:

(1) Kompostierfähige Abfälle sind, sofern sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder sonst zulässig verarbeitet werden, gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Dies erfolgt bei organischem Abfall aus Haushalten und Gastronomie wie Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste gekocht, verdorbene Lebensmittel, Kaffee- und Teesud plus Filterpapier, Wischpapier, Eierschalen, Topfpflanzen, Schnittblumen u. Mist bzw. Streu von Kleintieren in Form der öffentlichen Bioabfallsammlung.

(2) Baum-, Strauch- und Rasenschnitt sowie Blumen können zu den vorgegebenen Öffnungszeiten im Altstoffsammellager abgegeben werden.

§ 10

Altstoffsammellager:

(1) Das Altstoffsammellager befindet sich auf dem Grundstück 83, KG Zell am Ziller, zwischen der Zillertal Bundesstraße und dem Gerlosbach.

(2) Das Altstoffsammellager ist an den vom Gemeinderat festgelegten Betriebszeiten geöffnet und steht den Gemeindebürgern der Marktgemeinde Zell und den daran beteiligten Nachbargemeinden zur Verfügung.

§ 11

Strafbestimmungen:

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBI 50/1990, in der gültigen Fassung, geahndet.

§ 12

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

zu 3.)

Dem Gemeinderat wird das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 08.06.2004, Zl. 2.1-583/03, zur Kenntnis gebracht. Hiebei soll zur vorgenommenen Änderung der Betriebsanlage „Bahnhofstraße 1“ des Karl Strasser eine Stellungnahme unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen abgegeben werden.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang einstimmig beschlossen, gegen die Änderung der Betriebsanlage keine Einwendungen zu erheben, wenn die Nachbarn nicht durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise belästigt werden. Darüber hinaus darf von dieser Anlage keine

nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern erfolgen. Auch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf den am Objekt „Bahnhofstraße 1“ vorbeiführenden Verkehrsflächen (Landesstraße und Gemeindestraße) darf nicht beeinträchtigt werden.

zu 4.)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung vom 23. Juni 2004 unter Punkt 4.) der Tagesordnung einstimmig beschlossen, den vom örtlichen Raumplaner DI Anton Zieger, Archengasse 39, 6130 Schwaz, für das Gemeindegebiet von Zell am Ziller ausgearbeiteten Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt Erläuterung und Planzeichenerklärung nach den Bestimmungen des § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001, LGBl. Nr. 93, idgF) vom 24. Juni 2004 bis zum 30. Juli 2004 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz begründen, und Rechtsträgern, welche in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob im Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht genommen ist.

zu 5.)

Im Rahmen der am 26. Mai 2004 stattgefundenen 3. Gemeinderatssitzung wurde - nachdem bereits anlässlich früherer Sitzungen bezüglich des Erwerbs der Gste. 439/4 und 545/1 Zustimmung signalisiert worden ist - beschlossen, nach Rechtskraft der nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz vorgeschriebenem Verfahren das gegenständliche Areal zu erwerben. Der hiebei erforderliche Kaufvertrag liegt nunmehr vor und wird dessen Inhalt dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, welcher nach entsprechender Beratung einstimmig beschließt, das Vertragswerk zu genehmigen.

Bürgermeister Walter Amor sowie die Gemeindevorstandsmitglieder Bgm.-Stv. Ing. Andreas Binder und OSR Anton Kreidl werden ermächtigt, eine Gegenzeichnung dieses Vertrages vorzunehmen.

zu 6.)

Bürgermeister Amor informiert den Gemeinderat über die Vorarbeiten zur Realisierung des geplanten Kabinen- und Tribünen-Traktes für den Sportklub Zell am Ziller, für welches laut Kostenschätzung rund € 1,1 Mio bereitzustellen sind. Dem Finanzierungskonzept entsprechend, soll die Investitionssumme abzüglich der Förderungsmittel im Rahmen von drei Budgetjahren aufgebracht werden. Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich einstimmig, dieses Vorhaben zu realisieren und die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen. Das Vorhaben ist bereits baurechtlich bewilligt. Während der Sommermonate des laufenden Jahres sollte der Rohbau erstellt werden. Die hierfür erforderlichen Beträge sind durch Eigen-, Fremd- und Förderungsmittel aufzubringen. Zur Zwischenfinanzierung sind Angebote von Bankinstituten einzuholen, worüber der Gemeinderat zu befinden hat.

Für das Projekt „Kabinen- und Tribünen-Neubau“ erforderliche Baumeisterarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Sieben Firmen haben dabei entsprechende Offerte eingebracht. Die Angebote wurden am 18. Juni 2004 geöffnet und in der Folge durch den Planer DI Scheitnagl einer rechnerischen und sachlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis liegt nunmehr in Schriftform vor und lautet wie nachstehend angeführt jeweils einschließlich 20 % Mwst.

Kurz, Walchsee	€ 446.018,46
Fröschl, Hall	€ 458.888,89
Lang, Terfens	€ 464.849,63
Rieder, Ried	€ 469.608,46
Alpine-Mayreder, Kematen	€ 482.517,73
Z-Bau Luxner, Ramsau	€ 543.415,92
Rhomberg, Bregenz	€ 652.769,95

Im gegenständlichen Zusammenhang wird demnach einstimmig beschlossen, die Firma Josef Kurz & Co., Durchholzen 70, 6344 Walchsee, mit den Baumeisterarbeiten für den Neubau des Kabinen- und Tribünengebäudes für den SV Raika Zell am Ziller zu beauftragen. Grundlage bildet das vorliegende Anbot. DI Scheitnagl wird angewiesen, nach Rücksprache mit dem Bauausschuß sowie Sportklub-Vertretern ein Auftragsschreiben auszufertigen und zur Gegenzeichnung vorzulegen. Gleichzeitig werden der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes ermächtigt, eine Unterschriftsleistung zu tätigen.

zu 7.)

Schützenkompanie Zell am Ziller:

Es wird einstimmig beschlossen, der Schützenkompanie Zell am Ziller die anlässlich der diesjährigen Fronleichnamsprozession erwachsenen Konsumationskosten summenmäßig abzugelten. Die Gemeindekasse wird beauftragt, einen Betrag in Höhe von € 948,00 (79 Personen je € 12,00) anzuweisen.

Bundesmusikkapelle Zell am Ziller:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Bundesmusikkapelle Zell am Ziller eine finanzielle Zuwendung zwecks Abgeltung der anlässlich der diesjährigen Fronleichnamsprozession erwachsenen Konsumationskosten zu gewähren. Es handelt sich dabei um einen Betrag in Höhe von € 828,00 (69 Personen je € 12,00).

Museumsverein Zillertal:

Es wird einstimmig beschlossen, den im Voranschlag des Budgetjahres 2004 verankerten Subventionsbetrag in Höhe von € 3.000,00 an den Museumsverein Zillertal zur Auszahlung zu bringen. Die Gemeindekasse wird angewiesen, eine diesbezügliche Zahlung vorzunehmen.

Kirchenchor Zell am Ziller:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Kirchenchor Zell am Ziller die anlässlich der diesjährigen Fronleichnamsprozession entstandenen Konsumationskosten abzugelten. Die Gemeindekasse wird beauftragt, einen Betrag über € 288,00 (24 Personen je € 12,00) zur Überweisung zu bringen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 8.) und 9.) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

zu 9.)

Die Niederschrift über die 3. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 7. Juni 2004, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

10.) Vornahme von Asphaltanierungen im Gemeindegebiet;

11.) Flächenwidmungsplan – Überarbeitung;

zu 10.)

GR OSR Anton Kreidl berichtet über eine kürzlich stattgefunden Begehung mit einem Vertreter der Firma Strabag. Dabei wurden Straßenzüge und Wegflächen im Gemeindegebiet besichtigt und gewisse Bereiche für eine Asphaltanierung in Aussicht genommen. Das entsprechende Angebot mit Datum „21.06.2004“ (dieses wurde bereits im Vorjahr gestellt, gelangte aber nicht mehr zur Ausführung) liegt nunmehr vor, wobei einstimmig beschlossen wird, den Bauausschuß zu ermächtigen, einen Auftrag zu erteilen. Dieses Gremium hat die einzelnen Offertpositionen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen und das Auftragsvolumen auf die vorhandenen Budgetmittel abzustimmen.

Die seitens des Bauausschusses ausgewählten Bereiche sind unverzüglich einer Sanierung zu unterziehen und die Arbeiten ehestmöglich abzuschließen.

zu 11.)

Es wird einstimmig beschlossen, die im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes angefallenen Kosten zu übernehmen. Es handelt sich dabei um eine Honorarnote des Raumplaners DI Zieger vom 8. Juni 2004 über € 2.400,00.

Geschlossen und gefertigt: